

## **Merkblatt**

### **Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten**

**Stand 01.01.2023**

#### **Werden meine Versorgungsbezüge gekürzt, wenn ich zusätzlich eine Rente beziehe?**

Bezieht ein Versorgungsberechtigter eine Rente, kann sich dies auf die Höhe der Versorgungsbezüge auswirken. Die Versorgungsbezüge ruhen insoweit, als die Gesamteinkünfte die gesetzlich festgelegte Höchstgrenze nach § 68 LBeamtVG überschreiten.

#### **Was sind Versorgungsbezüge?**

Ruhegehalt, Witwen-, Witwer- und Waisengelder, Unterhaltsbeiträge und gleichgestellte Bezüge

#### **Welche Renten werden angerechnet?**

Anzurechnen sind

- Renten der Deutschen Rentenversicherung (z. B. gesetzliche Rentenversicherung, früher BfA, LVA, knappschaftliche Rentenversicherung)
- Renten aus einer zusätzlichen betrieblichen Altersversorgung (z. B. von der kvw-Zusatzversorgung, VBL, Betriebsrente nach dem Betriebsrentengesetz)
- Renten aus einem berufsständischen Versorgungswerk (z.B. Ärzteversorgung, Architektenversorgung) oder Leistungen aus einer befreienden Lebensversicherung
- Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung
- Auslandsrenten, die aufgrund von zwischen- oder überstaatlichen Abkommen mit der Bundesrepublik gewährt werden. Ausgenommen sind Renten aus dem europäischen Wirtschaftsraum (Mitgliedstaaten der EU, Island, Liechtenstein, Norwegen und Schweiz).
- Renten nach dem Gesetz der Alterssicherung der Landwirte

Eine Rente aufgrund einer eigenen Beschäftigung oder Tätigkeit einer Witwe, eines Witwers oder einer Waise wird nicht angerechnet. Eine Hinterbliebenenrente einer Ruhestandsbeamtin oder eines Ruhestandsbeamten bleibt ebenfalls unberücksichtigt.

Zudem wird der Teil der Rente nicht angerechnet, der auf freiwillig entrichteten Beiträgen beruht.

Haben Sie eine Rente trotz des bestehenden Anspruches nicht oder zu spät beantragt oder auf sie verzichtet, ist die Rente dennoch auf Ihre Versorgungsbezüge anzurechnen. Die Anrechnung erfolgt dann in Höhe der vom Leistungsträger bei rechtzeitiger Antragsstellung monatlich zu zahlenden Beträge. Dies gilt auch, wenn anstelle der Rente eine Abfindung, Kapitalleistung oder Beitragserstattung gewährt wird.

## Wie berechnet sich die Höchstgrenze bei der Rentenanrechnung?

Bei der Berechnung der Höchstgrenze wird von der Endstufe der maßgeblichen Besoldungsgruppe ausgegangen, nach der sich das Ruhegehalt richtet. Als ruhegehaltfähige Dienstzeit wird die Zeit ab dem 17. Lebensjahr bis zum Eintritt des Versorgungsfalles (zuzüglich ruhegehaltfähiger Dienstzeiten vor Vollendung des 17. Lebensjahres ggf. mit Zurechnungszeiten) zu Grunde gelegt. Die Summe der tatsächlichen Versorgungsbezüge und der Rente darf die Höchstgrenze nicht überschreiten.

Wird Ihr Ruhegehalt um einen Versorgungsabschlag gemindert, ist auch die Höchstgrenze entsprechend zu mindern.

<b>Beispiele</b>			
	<b>Ruhestandsbeamter</b>	<b>Witwe</b>	<b>Waise</b>
	<b>Euro</b>	<b>Euro</b>	<b>Euro</b>
ruhegehaltfähige Dienstbezüge	3.000,00	3.000,00	3.000,00
Höchstgrenze (71,75 v. H.)	2.152,50	1.291,50	258,30
Versorgungsbezüge, hier 69,00 v. H. (vor der Regelung)	2.070,00	1.242,00	248,40
zu berücksichtigende Rente	500,00	300,00	50,00
zusammen	2.570,00	1.542,00	298,40
Höchstgrenze wird überschritten um	417,50	250,50	40,10
Versorgungsbezüge (vor Regelung)	2.070,00	1.242,00	248,40
abzüglich Kürzungsbetrag	417,50	250,50	40,10
<b>verbleibende Versorgungsbezüge</b>	<b>1.652,50</b>	<b>991,50</b>	<b>208,30</b>

Beim Bezug einer **Mindestversorgung\*** gibt es eine Besonderheit. Zusätzlich ist dann die Ruhensregelung nach § 16 Abs. 4 LBeamtVG anzuwenden. Dies kann eine weitere Minderung Ihres Versorgungsbezuges zur Folge haben, wenn der nach § 68 LBeamtVG geregelte Versorgungsbezug die Höhe des erdienten Ruhegehaltes übersteigt. Das Ruhegehalt wird dann bis auf die Höhe der erdienten Versorgung gekürzt. Ihre Gesamtversorgung aus den gekürzten Versorgungsbezügen und der Rente darf dabei jedoch nicht hinter der Mindestversorgung zurückbleiben.

\*Mindestversorgung:

amtsunabhängig =

61,6 % aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5

amtsabhängig =

Mindestruhegehaltssatz 35 v. H.

**Wichtig für Sie:**

Sie sind verpflichtet, den Bezug weiterer Leistungen und jede Veränderung hier unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen und nachzuweisen (§ 76 Abs. 2 LBeamtVG).  
Kommen Sie dieser Verpflichtung schuldhaft nicht nach, so kann die Versorgung ganz oder teilweise auf Zeit oder auf Dauer entzogen werden.

**Bitte beantragen Sie, sofern noch nicht geschehen, unbedingt die Rente beim zuständigen Rententräger.**

**Hinweis zur Zahlung von Versorgungsbezügen**

Versorgungsbezüge werden immer unter dem Vorbehalt gezahlt, dass die infolge der Anwendung der genannten Vorschriften zu viel gezahlten Bezüge zurückgefordert werden müssen.

Auf Grund dieses Vorbehaltes bleibt der Rückforderungsanspruch selbst bei Wegfall der Bereicherung bestehen.

Quelle: § 64 Abs. 2 LBeamtVG in Verbindung mit § 820 Abs. 1 BGB

**Wichtiger Hinweis zum Merkblatt**

Kurzdarstellungen und Erläuterungen in Merkblättern können nicht vollständig sein und nicht alle Besonderheiten im Einzelfall erfassen. Rechtsansprüche können deshalb aus diesem Merkblatt nicht hergeleitet werden.